

Waffenbesitz



„Waffen sind Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind. § gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz

Sofortreaktion

- Ruhe bewahren
- Wenn möglich, Waffen durch Sicherheitspersonal ohne Fremd- und Selbstgefährdung sicherstellen
- Polizei verständigen, Notruf 110

1 Eingreifen – Beenden

- wenn die Situation es erlaubt, freiwillige Herausgabe der Waffe bzw. des waffenähnlichen Gegenstandes fordern, wenn ohne Fremd- und Selbstgefährdung möglich
- jegliches Hantieren an der Waffe oder mit der Waffe durch Unkundige ist strikt zu unterlassen oder zu unterbinden
- bei Verdacht ggf. Taschen- und Kleidungskontrolle in Anwesenheit einer zweiten Person
- sichergestellte Waffen der Polizei übergeben, Aufbewahrung in der Hochschule ist verboten

Waffenbesitz



2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Hochschulangehörige, die sich bedroht fühlen, beruhigen und sachlich informieren, um das Sicherheitsgefühl wiederherzustellen

3 Informieren

- Krisenstab der Hochschule zusammenrufen
- Informationsstrategie und Kommunikationswege für die Hochschule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- Informationen nur in Absprache mit der Polizei weitergeben
- ggf. Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten

Waffenbesitz



4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Ansprechpartner ist der Krisenstab
- aufklären, Gerüchten entgegenwirken, eingeleitete Maßnahmen bekannt geben
- Beratung für Lehrkräfte zum Umgang mit dem Ereignis in den Lehrveranstaltungen
- Umfassendes Waffenbesitzverbot und Verbot solche Gegenstände, von denen erfahrungsgemäß eine abstrakte Gefährdung ausgeht (z.B. Anscheinswaffen, Taschenmesser etc.) in der Hausordnung
- klare Richtlinien und Organisationsmaßnahmen für Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Taschenkontrollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtssituation erarbeiten
- Ggf. weitere Schutzmaßnahmen durch die Polizei oder durch den Sicherheitsdienst prüfen
- öffentliche Erklärung „Konsens gegen Gewalt“ der Hochschule veröffentlichen
- bei hochschulinternen Tätern: Exmatrikulation, Hausverbot, Arbeitsverhältnis, Disziplinarverfahren etc. prüfen